

**Zweite Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den  
Bachelorstudiengang „Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens“ des Fachbereichs 9  
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 22.01.2007  
vom 16.01.2012**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens“ des Fachbereichs 9 der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 22.01.2007 (AB Uni 16/2007, S. 799 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 11.09.2009 (AB Uni 38/2009, S. 2760 ff.), werden wie folgt geändert:

**Es wird folgender § 8 neu eingefügt:**

**„§ 8**

**Studieren eines Zusatzmoduls**

- (1) Gemäß § 7 a Abs. 1 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 22. Januar 2004 in der geltenden Fassung wird den Studierenden des Bachelorstudiengangs „Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens“, die nach einem erfolgreichen Bachelorabschluss den Masterstudiengang „Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens“ anstreben, die Möglichkeit eingeräumt, bereits während des Bachelorstudiums das „Modul 21: Ergänzende Studien“ aus diesem Masterstudiengang zu studieren und mit allen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen absolvieren zu können.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Zusatzmodul erfolgt auf Antrag. <sup>2</sup>Sie ist frühestens im 5. Fachsemester und nur dann möglich, wenn der/die Studierende lediglich noch die Leistungen für das 5. und 6. Fachsemester erbringen und die Bachelorarbeit fertig stellen muss.
- (3) <sup>1</sup>Für die Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen im Zusatzmodul gilt die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens“ in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die im Zusatzmodul erbrachten Leistungen werden nicht als reguläre Leistungen für das Bachelorstudium angerechnet und gehen nicht in die Berechnung der Bachelornote ein.“

**Artikel 2**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die in dem Studiengang „Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens“ im Rahmen des Zwei-Fach-Modells nach der Rahmenordnung vom 22. Januar 2004 immatrikuliert sind.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) als Vorsitzender des Fachbereichsrats gem. § 12 Abs. 2 Satz 4 Hochschulgesetz vom 12.12.2011.

Münster, den 16.01.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 16.01.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles